



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1985

Nummer 29

| Glied-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|------------|---|-------|
| 223 | 2. 4. 1985 | Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG-PO-NSchA) | 327 |
| 223 | 2. 4. 1985 | Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG-PO-Waldorf) | 332 |

223

**Verordnung
über die Abiturprüfung für Nichtschüler
(Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG –
PO-NSchA)**

Vom 2. April 1985

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsanforderungen
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation

2. Abschnitt

Zulassung

- § 4 Zulassung zur Prüfung
- § 5 Information und Beratung

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 6 Zentraler Abiturausschuß
- § 7 Fachprüfungsausschüsse
- § 8 Stimmberichtigung, Beschußfassung, Gäste

4. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

- § 9 Prüfungsfächer
- § 10 Wahl der Prüfungsfächer

- § 11 Leistungsbewertung und Punktsystem
- § 12 Erster Prüfungsteil (schriftliche Prüfungsarbeiten)
- § 13 Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses
- § 14 Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil
- § 15 Niederschriften

5. Abschnitt

Abschluß der Abiturprüfung

- § 16 Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation
- § 17 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 18 Zuerkennung der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

6. Abschnitt

Nachprüfung und Wiederholung der Abiturprüfung

- § 19 Nachprüfung
- § 20 Wiederholung

7. Abschnitt

Weitere Berechtigungen

- § 21 Weitere Berechtigungen
- § 22 Erweiterungsprüfung in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch

8. Abschnitt

Schlufbestimmungen

- § 23 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 24 Ergänzende Bestimmung für behinderte Prüflinge
- § 25 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 26 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 27 Besondere Bestimmungen für die Lettische Ergänzungsschule
- § 28 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Abiturprüfung für Nichtschüler führt zur allgemeinen Hochschulreife (§ 17), ohne daß ein Bewerber in dem der Prüfung vorausgegangenen Jahr ein öffentliches oder als Ersatzschule genehmigtes oder vorläufig erlaubtes Gymnasium oder eine andere zur allgemeinen Hochschulreife führende Schule oder Einrichtung besucht hat.

§ 2

Prüfungsanforderungen

In der Abiturprüfung für Nichtschüler soll der Prüfling nachweisen, daß er grundlegende Kenntnisse und Einsichten in seinen Prüfungsfächern erworben hat und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbstständig anwenden kann. Die Prüfungsanforderungen und die Aufgabenstellung in den Fächern der Abiturprüfung für Nichtschüler müssen den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe entsprechen. Die fachlichen Erfahrungen des Prüflings sollen in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation

(1) Die Abiturprüfung für Nichtschüler findet nach Festsetzung der für die Abiturprüfung für Nichtschüler zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde zweimal im Jahr statt.

(2) Die Abiturprüfung für Nichtschüler wird in der Regel an einer Schule durchgeführt, die von der nach Absatz 1 zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird.

(3) Um die Abiturprüfung für Nichtschüler zu bestehen, muß der Prüfling eine Gesamtqualifikation (§ 16) erreichen.

(4) Die Abiturprüfung für Nichtschüler gliedert sich in zwei Prüfungsteile. Der erste Prüfungsteil umfaßt vier Fächer, in denen schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft wird. Der zweite Prüfungsteil umfaßt vier andere Fächer, in denen nur mündlich geprüft wird. Die Teilnahme am zweiten Prüfungsteil setzt voraus, daß der Prüfling den ersten Prüfungsteil bestanden hat.

(5) Nach Bestimmung des Prüflings kann der zweite Prüfungsteil auch im darauffolgenden Prüfungstermin abgelegt werden.

2. Abschnitt

Zulassung

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Bewerber, der die Abiturprüfung für Nichtschüler ablegen will, stellt einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Nichtschüler an die nach § 3 zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

(2) In dem Antrag sind die Prüfungsfächer (§§ 9, 10) zu bezeichnen. Es sind insbesondere Angaben über die Art und den Umfang der Vorbereitung in den Prüfungsfächern beizufügen.

(3) Zur Abiturprüfung für Nichtschüler wird zugelassen, wer darlegt, daß er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat, zum Beispiel durch Selbststudium, die Teilnahme an Fernlehrgängen oder an anderen geeigneten Vorbereitungskursen, und in dem Halbjahr, in dem die Prüfung beginnt, mindestens das 19. Lebensjahr vollendet.

(4) Wer in dem der Prüfung vorausgegangenen Jahr Schüler eines öffentlichen oder eines als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten Gymnasiums oder Schüler/Studierender an einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Einrichtung war, wird nicht zu-

gelassen. Ebenfalls wird ein Bewerber nicht zugelassen, dem die allgemeine Hochschulreife bereits zuerkannt worden ist oder der die Abiturprüfung, die Abiturprüfung für Nichtschüler oder eine andere Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zweimal nicht bestanden hat oder von einer anderen Stelle zur Ablegung der Abiturprüfung zugelassen ist und die Abiturprüfung noch nicht abgeschlossen hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde (Absatz 1).

§ 5

Information und Beratung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert den Bewerber über die Regelungen der Abiturprüfung für Nichtschüler, insbesondere über die Prüfungsanforderungen (§ 2).

(2) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses (§ 7 Abs. 3) oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses (§ 7 Abs. 2, 4) berät den Prüfling in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 6

Zentraler Abiturausschuß

(1) Für die Abiturprüfung ist an der Schule, an der die Abiturprüfung für Nichtschüler stattfinden soll, von der nach § 3 zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde ein Zentraler Abiturausschuß zu bilden, der drei oder vier Mitglieder hat.

(2) Ihm gehören an:

1. der Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender, sofern nicht der Schulleiter oder in begründeten Fällen sein Vertreter den Vorsitz führt,
2. der Schulleiter oder in begründeten Fällen sein Vertreter oder der Oberstufenkoordinator,
3. ein von der Schulaufsichtsbehörde berufenes Mitglied, das die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllt, und
4. ein Beratungslehrer (§ 5 Abs. 2).

(3) Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so ist der Schulleiter oder in begründeten Fällen sein Vertreter mit dem Vorsitz zu beauftragen.

(4) Ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muß beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen berechtigt sein, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(6) Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuß ein.

(8) Der Zentrale Abiturausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die obere Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen Fachprüfungsausschuß. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann mehrere Fachprüfungsausschüsse für ein Fach bilden.

- (2) Jeder Fachprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Fachprüfer,
 3. dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht der Vorsitzende des Zentralen Abitaurausschusses selbst oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, ist der Vorsitzende in der Regel ein Lehrer. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen berechtigt sein, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Der Fachprüfer und der Schriftführer sollen in dem Prüfungsfach die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrer verschiedener Schulen und andere Prüfer, die die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen, zu Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse bestellen.

(6) Ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(7) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 8 Abs. 6 be-anstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch einen Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht des Vorsitzenden des Zentralen Abitaurausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

(8) Der Vorsitzende beruft den Fachprüfungsausschuß ein.

§ 8

Stimmberechtigung, Beschußfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß § 6 und § 7 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abitaurausschuß und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2) anwesend sind.

(3) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmennaltung ist nicht zulässig. Der Prüfer schlägt dem Fachprüfungsausschuß die Note für die Prüfungsleistung vor. Der Fachprüfungsausschuß berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Wird für die vom Prüfer vorgeschlagene Note keine Mehrheit erreicht, geht das Vorschlagsrecht an den Vorsitzenden über.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG) entscheidet der Vorsitzende des Zentralen Abitaurausschusses; ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Mit Zustimmung des Prüflings kann der Vorsitzende des Zentralen Abitaurausschusses Bewerber, die einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Nichtschüler gestellt haben, als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zu lassen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Beschußfassung dürfen Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde sowie nicht an der Prüfung beteiligte Lehrer der Schule anwesend sein. Der Vorsitzende des Zentralen Abitaurausschusses kann auch die Teilnahme von Lehrern anderer öffentlicher Schulen oder Ersatzschulen sowie von Kursleitern von Vorbereitungsklärgängen der Volkshochschule oder anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung (§ 23 Weiterbildungsgesetz) zulassen.

(7) Die Mitglieder der Ausschüsse und die gemäß Absatz 6 Teilnahmeberechtigten sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

4. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

§ 9

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer können sein

- a) im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Kunst, Latein, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch,
- b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) die Fächer Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Rechtskunde, Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Soziologie und Wirtschaftswissenschaft,
- c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) die Fächer Biologie, Chemie, Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik, Mathematik, Physik, Technik,
- d) die Fächer Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.

(2) Der Kultusminister kann weitere Fächer als Prüfungsfächer zulassen.

§ 10

Wahl der Prüfungsfächer

(1) Jeder Prüfling legt die Abiturprüfung für Nichtschüler in acht Fächern ab. Unter diesen Fächern des ersten und zweiten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 4) müssen sich die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) und zwei Fremdsprachen befinden. Ein Prüfling, der die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 18) erwerben will, muß nur eine Fremdsprache wählen.

(2) Die schriftlichen Fächer des ersten Prüfungsteils müssen die Aufgabenfelder I, II und III (§ 9 Abs. 1) erfassen. Eines der schriftlichen Fächer muß eine Fremdsprache sein. Religionslehre kann als schriftliches Prüfungsfach das Aufgabenfeld II vertreten. Die Pflichtbindung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gemäß Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Zwei der vier schriftlichen Prüfungsfächer sind Leistungsfächer, in denen der Prüfling vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachweisen muß. Eines der Leistungsfächer muß entweder eine Fremdsprache oder Mathematik oder ein naturwissenschaftliches Fach (Absatz 1) sein. Fächer, die in der gymnasialen Oberstufe oder in einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schule nicht als Leistungsfach zugelassen sind, können auch in der Abiturprüfung für Nichtschüler nicht als Leistungsfach gewählt werden. In den beiden schriftlichen Prüfungsfächern, die nicht Leistungsfächer sind, und in den Fächern des zweiten Prüfungsteils muß der Prüfling Kenntnisse nachweisen, die den Anforderungen von Grundkursen entsprechen.

(4) Für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil (Absatz 2 Satz 2) gelten die Richtlinien und Lehrpläne für weitergeführte Fremdsprachen. Im übrigen gelten für die Fremdsprachen die Richtlinien und Lehrpläne für neu einsetzende Fremdsprachen.

(5) Sport kann nur Leistungsfach sein.

§ 11

Leistungsbewertung und Punktsystem

Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO). Die Noten, denen gegebenenfalls eine Tendenz hinzugefügt wird, werden zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (§ 18) in Punkte umgesetzt. Dafür gilt folgender Schlüssel:

| Note | Punkte je nach Notentendenz |
|--------------|-----------------------------|
| sehr gut | 15 |
| | 14 |
| | 13 |
| gut | 12 |
| | 11 |
| | 10 |
| befriedigend | 9 |
| | 8 |
| | 7 |
| ausreichend | 6 |
| | 5 |
| | 4 |
| mangelhaft | 3 |
| | 2 |
| | 1 |
| ungenügend | 0 |

§ 12

Erster Prüfungsteil (schriftliche Prüfungsarbeiten)

(1) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den beiden Leistungsfächern (§ 10 Abs. 3) fünf Zeitstunden, in den beiden übrigen Fächern drei Zeitstunden.

(2) Zur Durchführung von Experimenten und praktischen Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

(3) Die Aufgabenstellung und die Aufgabenarten müssen den in § 2 genannten Prüfungsanforderungen entsprechen. Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Vorschläge der Fachprüfer von der oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt.

(4) Der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit; er begutachtet und bewertet sie mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist. Für die Korrektur und Bewertung gelten die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe.

(5) Jede Arbeit wird von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses beauftragten Fachlehrer geprüft und bewertet. In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrer sich nicht auf eine Note einigen, tritt der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses oder ein von diesem benannter weiterer Fachlehrer zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird dann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschuß festgesetzt.

(6) Nach der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeiten des ersten Prüfungsteils werden die Ergebnisse dem Prüfling mindestens drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen im ersten Prüfungsteil vom Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekanntgegeben. Gleichzeitig wird dem Prüfling mitgeteilt, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils (§ 13 Abs. 2) er mündlich geprüft wird.

(7) Im Fach Sport tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfungsarbeit eine Fachprüfung. Sie besteht aus einer vierstündigen Prüfungsarbeit und einer praktischen Prüfung.

§ 13

Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses

(1) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Zentralen Abiturausschuß in der ersten Konferenz zusammengestellt und in Punkte umgesetzt (§ 11).

(2) Der Zentrale Abiturausschuß stellt fest, ob der Prüfling den ersten Prüfungsteil bestanden hat. Er setzt fest, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils der Prüfling mündlich geprüft wird. Eine mündliche Prüfung ist in dem Fach anzusetzen, in dem der Prüfling in der schriftlichen

Arbeit nicht mindestens fünf Punkte (einfache Wertung) erreicht hat. Mündliche Prüfungen sind ebenso anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 18 Abs. 5 nicht erfüllt sind.

(3) Wird ein Prüfling im ersten Prüfungsteil in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 18 nicht mehr möglich ist. In diesem Fall setzt der Zentrale Abiturausschuß die Endnoten fest und teilt dem Prüfling mit, daß er die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Die Prüfung kann gemäß § 20 wiederholt werden.

(5) Der Prüfling hat den ersten Prüfungsteil bestanden, wenn die Bedingungen gemäß § 16 Abs. 5 erfüllt sind.

(6) Auf seinen Antrag ist ein Prüfling von der gemäß Absatz 2 festgesetzten mündlichen Prüfung zu befreien. Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses weist auf die Bedingungen gemäß § 16 Abs. 8 hin.

(7) Ein Prüfling kann sich auch zur mündlichen Prüfung melden, wenn eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 nicht erforderlich ist. Er muß seine Wahl eine Woche nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten des ersten Prüfungsteils (§ 12 Abs. 6 Satz 1) dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses mitteilen. Ein Rücktritt von diesen Prüfungen ist nur in begründeten Fällen bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich.

(8) Termin und Reihenfolge der mündlichen Prüfung des ersten Prüfungsteils werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Der erste Prüfungsteil muß spätestens sieben Tage vor Beginn des zweiten Prüfungsteils abgeschlossen sein.

§ 14

Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuß statt. Vor der mündlichen Prüfung tritt der Fachprüfungsausschuß zur vorbereitenden Sitzung zusammen. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die vom Fachprüfer vorgelegten Vorschläge den Bedingungen des § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen vergleichbar sind. Er kann nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses Aufgaben ändern.

(2) In der mündlichen Prüfung führt grundsätzlich der Fachprüfer ein Prüfungsgespräch. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Prüfling richten und die Prüfung zeitweise selbst übernehmen.

(3) Dem Prüfling ist eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann der Prüfer ihm Hilfen geben.

(4) Die Vorbereitungszeit des Prüflings beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach (§ 10 Abs. 1), in Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden. Die Vorbereitungszeit darf in diesen Fällen drei Stunden nicht überschreiten.

(5) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Für einen Prüfling sind an einem Tag nicht mehr als drei Prüfungen anzusetzen.

(6) Bis zu drei Prüflingen kann dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn für die Prüflinge bei ihrer Vorbereitung auf die Nichtschülerreifeprüfung vergleichbare Voraussetzungen gegeben sind.

(7) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche Zusammenhänge überprüfen, die sich aus der gestellten Aufgabe ergeben sollen. In dem zweiten Teil sollen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und Lehrpläne die fachlichen Erfahrungen des Prüflings berücksichtigt werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen.

(8) Der Fachprüfungsausschuß berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

§ 15

Niederschriften

(1) Der Zentrale Abiturausschuß führt ein Protokoll. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Über die einzelne mündliche und schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, die erzielte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie der Name des Prüflings, der Prüfer und des Schriftführers zu ersehen sind.

(3) Es sind Ergebnisniederschriften über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung und über die Konferenzen des Zentralen Abiturausschusses anzufertigen.

(4) Die Niederschriften gemäß Absatz 2 und 3 sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

5. Abschnitt

Abschluß der Abiturprüfung

§ 16

Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung eines Prüflings im zweiten Prüfungsteil stellt der Zentrale Abiturausschuß die Prüfungsergebnisse fest und ermittelt die Gesamtqualifikation.

(2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Summe der Punkte des ersten und zweiten Prüfungsteils.

(3) Als Gesamtqualifikation sind 900 Punkte erreichbar, und zwar 600 Punkte im ersten Prüfungsteil und 300 Punkte im zweiten Prüfungsteil.

(4) Von den im ersten Prüfungsteil maximal erreichbaren 600 Punkten sind in den beiden Leistungsfächern maximal jeweils 180 Punkte, in den übrigen Fächern maximal jeweils 120 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten der beiden Leistungsfächern jeweils zwölfach zu werten. Wird in einem Leistungsfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, sind die Leistungen jeweils sechsfach zu werten. Die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten der beiden übrigen Fächer sind jeweils achtfach zu werten. Wird in einem dieser Fächer sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, sind die Leistungen jeweils vierfach zu werten.

(5) Im ersten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 200 Punkte erreicht sein, ohne daß ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. Von den 200 Punkten müssen in den beiden Leistungsfächern (§ 10 Abs. 3) insgesamt mindestens 120 Punkte erreicht sein. Höchstens zwei Fächer dürfen mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(6) Von den im zweiten Prüfungsteil maximal erreichbaren 300 Punkten sind in den vier Prüfungsfächern maximal jeweils 75 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen jeweils fünffach zu werten.

(7) Im zweiten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein, ohne daß ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. Höchstens zwei Fä-

cher dürfen mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(8) Im ersten und zweiten Prüfungsteil dürfen insgesamt höchstens drei Fächer mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

§ 17

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Hat ein Prüfling die Bedingungen gemäß § 16 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuß die Abiturprüfung für bestanden und erkennt ihm die allgemeine Hochschulreife zu.

(2) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Prüflingen bekanntgegeben.

(3) Ein Prüfling, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

§ 18

Zuerkennung der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

(1) Prüflingen, die die Abiturprüfung für Nichtschüler mit nur einer Fremdsprache abgelegt haben, wird die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt, wenn im übrigen die Bedingungen gemäß § 16 erfüllt sind. Die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen berechtigt zum Studium an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen in Studiengängen, bei denen ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von Landesquoten nicht stattfindet.

(2) Ein Prüfling, dem die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen“.

6. Abschnitt

Nachprüfung und Wiederholung der Abiturprüfung

§ 19

Nachprüfung

(1) Ein Prüfling, der die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung in einem Fach des ersten oder zweiten Prüfungsteils ablegen, wenn für das Bestehen der Abiturprüfung eine nachträgliche Prüfung in nur einem Fach erforderlich ist. Eine Nachprüfung vor dem Abschluß des zweiten Prüfungsteils ist nicht zulässig.

(2) Die Nachprüfung findet in einem Zeitraum von vier bis acht Wochen nach der Abiturprüfung statt.

(3) Der Prüfling teilt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens eine Woche nach der Abiturprüfung schriftlich mit, ob er eine Nachprüfung ablegen will. Die Nachprüfung besteht in einem Fach des zweiten Prüfungsteils aus einer mündlichen, in einem Fach des ersten Prüfungsteils aus einer schriftlichen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Nachprüfung richtet sich nach den Bestimmungen für die Abiturprüfung.

§ 20

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Bei einer Wiederholung werden die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

7. Abschnitt

Weitere Berechtigungen

§ 21

Weitere Berechtigungen

(1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt.

(2) Die Bedingungen legt der Kultusminister in Verwaltungsvorschriften fest.

§ 22

Erweiterungsprüfung in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch

(1) Nichtschüler, die die Hochschulreife bereits erworben haben, jedoch die für den Erwerb der Lehrbefähigung in verschiedenen Fächern als Prüfungsvoraussetzung geforderten Lateinkenntnisse, Griechischkenntnisse oder Hebräischkenntnisse noch nicht nachgewiesen haben, können in diesen Fächern Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis ablegen. Erweiterungsprüfungen können auch von Schülern in zeitlichem Zusammenhang mit der Abiturprüfung abgelegt werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Beide Teile werden mit Noten gemäß § 25 ASchO bewertet. Wird die schriftliche Prüfung mit der Note ungenügend bewertet, wird der Prüfling nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen und die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Der Prüfungsausschuss faßt die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu einer Gesamtnote zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend ist.

(3) Das Nähere regelt der Kultusminister durch Verwaltungsvorschriften.

8. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen die Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Zentralen Abiturausschusses, die Verwaltungsakte sind, kann der Prüfling Widerspruch einlegen.

(2) Über einen Widerspruch gegen einen Beschuß des Zentralen Abiturausschusses entscheidet der Zentrale Abiturausschuß mit einfacher Mehrheit.

(3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hierzu unberührt.

(5) Der Prüfling ist über die ihm gegen die Zulassungsentscheidung und die Entscheidungen des Zentralen Abiturausschusses zustehenden Rechtsbehelfe schriftlich zu belehren.

§ 24

Ergänzende Bestimmung für behinderte Prüflinge

Für behinderte Prüflinge kann von Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 25

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Prüfling kann von der Abiturprüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung im ersten Prüfungsteil zurücktreten. Tritt er aus von ihm zu vertretenden Gründen zurück, wird die Zulassung zur Abiturprüfung unwirksam.

(2) Tritt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen während der Prüfung im ersten oder zweiten Prüfungsteil zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muß der Prüfling die Prüfung gemäß § 20 vollständig wiederholen.

(3) Nimmt der Prüfling an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann der Prüfling die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zentrale Abiturausschuß entscheidet, ob und wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

(4) Prüfungsleistungen, die der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet. In diesem Fach ist eine Nachprüfung ausgeschlossen.

§ 26

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluß, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(6) Ein Prüfling, der nach den vorstehenden Absätzen die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

§ 27

Besondere Bestimmungen für die Lettische Ergänzungsschule

Für die Abiturprüfung an der von der Lettischen Volksgemeinschaft e. V. geführten Ergänzungsschule gilt diese Verordnung. Das Nähere regelt der Kultusminister durch Verwaltungsvorschriften. Darin kann von Bestimmungen der §§ 3, 6, 7, 9, 10 und 12 abgewichen werden. Insbesondere kann Lettisch als Fremdsprache sowie Lettisch als Prüfungssprache in einem Fach des Aufgabenfeldes II, das nicht Leistungsfach ist, gewählt werden. In diesem Fach können kulturspezifische Inhalte in der Prüfung berücksichtigt werden.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft.

(2) Bewerber, die bis zum 1. April 1986 die Zulassung zur Abiturprüfung für Nichtschüler beantragen, werden auf ihren Antrag, der mit dem Zulassungsantrag zu stellen ist, nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft.

Düsseldorf, den 2. April 1985

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

– GV. NW. 1985 S. 327.

223

Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – PO Waldorf)

Vom 2. April 1985

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsanforderungen
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation
- § 4 Information und Beratung

2. Abschnitt**Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 13**

- § 5 Eintrittsvoraussetzungen für die Jahrgangsstufe 13
- § 6 Unterrichtsfächer in der Jahrgangsstufe 13
- § 7 Fächerwahlen und Leistungsbewertung in der Jahrgangsstufe 13

3. Abschnitt**Prüfungsausschüsse**

- § 8 Zentraler Abiturausschuß
- § 9 Fachprüfungsausschüsse
- § 10 Stimmberichtigung, Beschußfassung, Gäste

4. Abschnitt**Zulassung zur Prüfung**

- § 11 Zulassungsverfahren

5. Abschnitt**Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung**

- § 12 Wahl der Prüfungsfächer
- § 13 Leistungsbewertung und Punktsystem
- § 14 Erster Prüfungsteil (schriftliche Prüfungsarbeiten)
- § 15 Zwischenkonferenz
- § 16 Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil
- § 17 Niederschriften

6. Abschnitt**Abschluß der Abiturprüfung**

- § 18 Feststellung der Prüfungsleistungen und Gesamtqualifikation
- § 19 Zuerkennung der Hochschulreife

7. Abschnitt**Nachprüfung und Wiederholung der Abiturprüfung**

- § 20 Nachprüfung
- § 21 Wiederholung

8. Abschnitt**Weitere Berechtigungen**

- § 22 Latinum, Graecum, Hebraicum

9. Abschnitt**Schlußbestimmungen**

- § 23 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Prüflinge
- § 24 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 25 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 26 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 27 Inkrafttreten

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Zweck der Prüfung**

Schüler der Waldorfschulen, an denen eine vom Kultusminister genehmigte Jahrgangsstufe 13 eingerichtet ist, können nach Maßgabe dieser Verordnung die allgemeine Hochschulreife erwerben.

§ 2
Prüfungsanforderungen

(1) In der Abiturprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er grundlegende Kenntnisse und Einsichten in seinen Prüfungsfächern erworben hat und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen und die Aufgabenstellung in den Fächern der Abiturprüfung müssen den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe entsprechen. Stoffangaben der Waldorfschulen, die gleichwertig sind, werden in diesem Rahmen berücksichtigt.

§ 3
Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 nach Festsetzung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf (zugleich für den Regierungsbezirk Köln) und den Regierungspräsidenten in Münster (zugeleich für die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold) einmal im Jahr in der Waldorfschule statt.

(2) Sie gliedert sich in zwei Prüfungsteile.

1. Der erste Prüfungsteil umfaßt zwei Leistungsfächer und zwei Grundkursfächer, in denen schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft wird.

2. Der zweite Prüfungsteil umfaßt vier weitere Grundkursfächer.

- a) In zwei dieser Fächer wird nur mündlich geprüft.
- b) In zwei weiteren Fächern treten an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlußergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II.

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als Leistungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einer praktischen Prüfung. An die Stelle der mündlichen Prüfung tritt im Fach Sport als Abiturprüfungsfach im zweiten Prüfungsteil eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung und einer mündlichen Prüfung über die im Unterricht der Jahrgangsstufe 13 behandelten Gegenstände.

(4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

(5) Um die Abiturprüfung zu bestehen, muß der Prüfling eine Gesamtqualifikation erreichen (§ 18).

§ 4
Information und Beratung

Die Schule informiert die Schüler, die in die Jahrgangsstufe 13 eintreten wollen, über die Regelungen dieser Verordnung, insbesondere über die Anforderungen im Unterricht der Jahrgangsstufe 13 und über die Prüfungsanforderungen (§ 2, § 7).

2. Abschnitt
Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 13**§ 5****Eintrittsvoraussetzungen für die Jahrgangsstufe 13**

In die Jahrgangsstufe 13 der Waldorfschule werden Schüler aufgenommen, die nach zwölf aufsteigenden Schuljahren den Abschluß der Waldorfschule erlangt haben und von denen erwartet werden kann, daß sie in den von ihnen zu belegenden Fächern einem Unterricht folgen können, der dem Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 der gymnasialen Oberstufe nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig ist.

§ 6
Unterrichtsfächer in der Jahrgangsstufe 13

(1) Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 wird in Grund- und Leistungskursen erteilt. Er muß dem in der Jahrgangsstufe 13 der gymnasialen Oberstufe erteilten Unterricht in Inhalt und Anforderungen gleichwertig sein.

(2) Folgende Fächer können unterrichtet werden:

- a) im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)
Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Kunst, Lateinisch, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch;
- b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)
Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Rechtskunde, Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften;
- c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)
Biologie, Chemie, Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik, Mathematik, Physik, Technik;
- d) Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.

(3) Es sind nur solche Fächer als Leistungsfächer zugelassen, die auch in der gymnasialen Oberstufe Leistungsfächer sein können.

(4) Der Kultusminister kann weitere Fächer zulassen, soweit diese auch in der gymnasialen Oberstufe zugelassen sind.

§ 7

Fächerwahlen und Leistungsbewertung in der Jahrgangsstufe 13

(1) Jeder Schüler belegt in der Jahrgangsstufe 13 zwei Leistungsfächer (je sechsständig) und sechs Grundkursfächer (je dreistündig) gemäß § 12.

(2) In den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung sind vom Schüler in beiden Halbjahren Klausuren zu schreiben, die auf die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung vorbereiten.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde berät die Waldorfschulen im Hinblick auf die Leistungsanforderungen in der Jahrgangsstufe 13. In den Kursen, deren Ergebnisse an die Stelle einer Prüfung treten, hat die obere Schulaufsichtsbehörde das Recht, Leistungsüberprüfungen vorzunehmen, erforderlichenfalls auch Klausuren schreiben zu lassen und die Kursabschlußnoten endgültig festzusetzen.

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 8

Zentraler Abiturausschuß

(1) Für die Abiturprüfung bildet die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde einen Zentralen Abiturausschuß.

(2) Dem Zentralen Abiturausschuß gehören an:

1. der Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde oder ein von ihm beauftragter Schulleiter als Vorsitzender,
2. der Beauftragte des Lehrerkollegiums der jeweiligen Waldorfschule,
3. ein weiterer von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannter Lehrer.

(3) Ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Die unter Absatz 2 Nummern 1 und 3 genannten Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(5) Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses oder Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuß ein.

(7) Der Zentrale Abiturausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils eine Fachprüfungsausschuß.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Fachprüfer,
3. dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder ein Vertreter der oberen oder der obersten Schulaufsicht den Vorsitz übernimmt, ist der Vorsitzende ein Lehrer. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Fachprüfer ist in der Regel der Fachlehrer, der den Prüfling in der Jahrgangsstufe 13 unterrichtet hat.

(5) Der Fachprüfer und der Schriftführer müssen in dem Prüfungsfach beide Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen oder über eine Ausnahmegenehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Abnahme der Abiturprüfung verfügen. Für den Fachprüfer (Absatz 4) wird diese Genehmigung zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 erteilt.

(6) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 8 Abs. 5 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch einen Vertreter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

(7) Der Vorsitzende beruft den Fachprüfungsausschuß ein.

§ 10

Stimmberechtigung, Beschußfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß § 8 und § 9 gebildeten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuß und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(3) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmabhaltung ist nicht zulässig. Der Prüfer schlägt dem Fachprüfungsausschuß die Note für die Prüfungsleistung vor. Der Fachprüfungsausschuß berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Wird für die vom Prüfer vorgeschlagene Note keine Mehrheit erreicht, geht das Vorschlagsrecht an den Vorsitzenden über.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG), entscheidet der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Mit Zustimmung des Prüflings kann der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Schüler, die zum nächsten Prüfungstermin an der Prüfung teilnehmen wollen, als Zuhörer bei der Prüfung zulassen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratungen und Beschußfassungen können Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde sowie ein Beauftragter des Schulträgers der Waldorfschule anwesend sein. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses können nicht an der Prüfung beteiligte Lehrer der Schule ebenfalls anwesend sein. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrern anderer Schulen die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist.

(7) Ein Elternvertreter, der nicht Angehöriger eines Prüflings ist, kann als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(8) Die Mitglieder des Ausschusses und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

4. Abschnitt

Zulassung zur Prüfung

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuß (§ 8).

(2) Die Schule legt dem Zentralen Abiturausschuß zu dem von der oberen Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Termin folgende Unterlagen vor:

1. eine Aufstellung der Schüler mit Angabe der acht Prüfungsfächer,
2. eine Aufstellung über die von jedem Schüler in der Jahrgangsstufe 13 in den anzurechnenden Fächern erbrachten Kursabschlußnoten,
3. Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung in den Prüfungsfächern.

Der Zentrale Abitausschuß kann weitere Unterlagen anfordern.

(3) Zur Abiturprüfung ist zuzulassen, wer am Unterricht der Jahrgangsstufe 13 teilgenommen hat und aufgrund seiner Leistungen in den auf die Gesamtqualifikation anrechenbaren Kursen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) die Abiturprüfung bestehen kann.

(4) Schüler, die nicht zugelassen wurden, können die Jahrgangsstufe 13 einmal wiederholen. Die im ersten Durchgang der Jahrgangsstufe 13 erhaltenen Leistungsbewertungen werden unwirksam.

(5) Wird der Prüfling nach dem Wiederholungsjahr erneut nicht zugelassen, ist eine Zulassung zu einer Abiturprüfung nicht mehr möglich.

5. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

§ 12 Wahl der Prüfungsfächer

(1) Jeder Prüfling legt die Abiturprüfung in acht Fächern ab, die er aus den in § 6 genannten Fächern auswählt und die von der Jahrgangsstufe 13/I an belegt worden sind. Zwei Fächer sind Leistungsfächer, sechs Fächer sind Grundkursfächer.

(2) Die zwei Leistungsfächer sind Fächer der schriftlichen Prüfung. Das erste Leistungsfach muß eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein (Biologie oder Physik oder Chemie).

(3) Die schriftlichen Fächer des ersten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) müssen die Aufgabenfelder I, II und III (§ 6 Abs. 2) erfassen. Religionslehre kann als schriftliches Prüfungsfach das Aufgabenfeld II vertreten. Die Pflichtbindung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld bleibt unberührt.

(4) Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden. Das nicht gewählte Fach sowie die weitere Fremdsprache müssen sich unter

den insgesamt sechs Fächern befinden, die Gegenstand der Prüfung sind (§ 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchstabe a).

(5) Unter den Fächern des ersten und zweiten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2) müssen sich die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie oder Physik oder Chemie) und zwei Fremdsprachen befinden. Ein Prüfling, der die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen erwerben will (§ 19 Abs. 2), muß nur eine Fremdsprache wählen.

(6) Für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) gelten die Prüfungsanforderungen gemäß den Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in den weitergeführten Fremdsprachen. Im übrigen gelten die Richtlinien für in der Jahrgangsstufe 11 neueinsetzende Fremdsprachen. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Für den zweiten Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) bestimmt der Prüfling unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 1 bis 6 vier weitere Grundkursfächer.

§ 13 Leistungsbewertung und Punktsystem

Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO). Die Noten, denen gegebenenfalls eine Tendenz hinzugefügt wird, werden zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (§ 18) in Punkte umgesetzt. Dafür gilt folgender Schlüssel:

| Noten | Punkte je nach Notentendenz |
|--------------|-----------------------------|
| sehr gut | 15 |
| | 14 |
| | 13 |
| gut | 12 |
| | 11 |
| | 10 |
| befriedigend | 9 |
| | 8 |
| | 7 |
| ausreichend | 6 |
| | 5 |
| | 4 |
| mangelhaft | 3 |
| | 2 |
| | 1 |
| ungenügend | 0 |

§ 14 Erster Prüfungsteil (schriftliche Prüfungsarbeiten)

(1) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den beiden Leistungsfächern fünf Zeitstunden, im Leistungsfach Sport vier Zeitstunden, in den beiden Grundkursfächern drei Zeitstunden.

(2) Zur Durchführung von Experimenten und praktischen Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Absatz 4) um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

(3) Die Aufgabenstellung und die Aufgabenarten müssen den in § 2 genannten Prüfungsanforderungen entsprechen. Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen sich nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken.

(4) Die Vorschläge macht der Fachlehrer, der den Prüfling in der Jahrgangsstufe 13 unterrichtet hat (§ 9 Abs. 4). Für die Zahl und Art der Vorschläge gelten die Regelungen für die gymnasiale Oberstufe. Der Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde überprüft die Vorschläge und wählt die Prüfungsaufgaben aus. Er prüft, ob die Aufgaben den Bedingungen des § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar sind. Er kann, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit dem Fachlehrer, in den Vorschlägen Aufgaben ändern, sie ins-

besondere erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für den Prüfling zusammenstellen. Der Fachdezernent kann zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge den gemäß § 33 Abs. 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Fachausschuß heranziehen.

(5) Der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit; er begutachtet und bewertet sie mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist. Für die Korrektur und Bewertung gelten die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe.

(6) Jede Arbeit wird von einem zweiten vom Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses beauftragten Mitglied des Fachprüfungsausschusses geprüft und bewertet. In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrer sich nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Fachprüfungsausschuß.

(7) Nach der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeiten sind die Ergebnisse dem Prüfling vom Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekanntzugeben. Gleichzeitig wird dem Prüfling mitgeteilt, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils er mündlich geprüft wird (§ 15 Abs. 2).

§ 15 Zwischenkonferenz

(1) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Zentralen Abiturausschuß in einer Zwischenkonferenz zusammengestellt und in Punkte umgesetzt (§ 18).

(2) Der Zentrale Abiturausschuß setzt fest, in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung der Prüfling mündlich geprüft wird. Eine mündliche Prüfung ist in dem Fach anzusetzen, in dem der Prüfling in der schriftlichen Arbeit nicht mindestens fünf Punkte (einfache Wertung) erreicht hat. Mündliche Prüfungen sind ebenfalls anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen nicht erfüllt sind (§ 18 Abs. 5).

(3) Wird ein Prüfling im ersten Prüfungsteil in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. In diesem Fall setzt der Zentrale Abiturausschuß die Endnoten fest und teilt dem Prüfling mit, daß er die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Die Prüfung kann gemäß § 21 wiederholt werden.

(5) Ein Prüfling kann sich auch zur mündlichen Prüfung melden, wenn eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 nicht erforderlich ist. Er muß seine Wahl eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses mitteilen. Ein Rücktritt von diesen Prüfungen ist nur in begründeten Fällen bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich.

(6) Für einen Prüfling dürfen an einem Tag nicht mehr als drei mündliche Prüfungen angesetzt werden.

(7) Auf seinen Antrag ist ein Prüfling von der gemäß Absatz 2 festgelegten Prüfung zu befreien. Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses weist auf die Bedingungen gemäß § 18 Abs. 5 hin.

§ 16 Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuß statt. Vor der mündlichen Prüfung tritt der Fachprüfungsausschuß zu einer vorbereitenden Sitzung zusammen. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die vom Fachprüfer vorgelegten Vorschläge den Bedingungen gemäß § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen vergleichbar sind. Der Vorsitzende kann nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses Aufgaben ändern.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich vom Fachprüfer durchgeführt. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen. Der Vorsitzende kann dieses Recht auch auf den Schriftführer übertragen.

(3) Dem Prüfling ist eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann der Prüfer ihm Hilfen geben. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, daß er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt der Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

(4) Die Vorbereitungszeit des Prüflings beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden. Die für die Bearbeitung erforderliche Vorbereitungszeit darf in diesen Fächern drei Stunden nicht überschreiten.

(5) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20, höchstens 30 Minuten.

(6) Bis zu drei Prüflingen kann dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn für die Prüfungen hinsichtlich der Art der Vorbereitung die gleichen Voraussetzungen gegeben sind.

(7) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche Zusammenhänge überprüfen, die sich aus der gestellten Aufgabe ergeben. Die Aufgabenstellung im ersten und zweiten Prüfungsteil darf sich nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen an den Prüfling zu richten.

(8) Der Fachprüfungsausschuß berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so ist die Endnote im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Anteilen aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu bilden.

§ 17 Niederschriften

(1) Der Zentrale Abiturausschuß führt ein Protokoll. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Über die einzelne mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, der Verlauf der Prüfung, die erteilte Note mit Begründung sowie die Namen des Prüflings, der Prüfer und des Schriftführers zu ersehen sind.

(3) Über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung und über die Konferenzen des Zentralen Abiturausschusses werden Ergebnisniederschriften angefertigt.

(4) Die Niederschriften gemäß den Absätzen 2 und 3 sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

6. Abschnitt Abschluß der Abiturprüfung

§ 18 Feststellung der Prüfungsleistungen und Gesamtqualifikation

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung eines Prüflings im zweiten Prüfungsteil stellt der Zentrale Ab-

itierausschuß die Prüfungsergebnisse fest und ermittelt die Gesamtqualifikation.

(2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Summe der gewichteten Punkte des ersten und zweiten Prüfungsteils.

(3) Als Gesamtqualifikation sind 900 Punkte erreichbar, und zwar 600 Punkte im ersten Prüfungsteil und 300 Punkte im zweiten Prüfungsteil.

(4) Von den im ersten Prüfungsteil maximal erreichbaren Punkten sind in den beiden Leistungsfächern maximal jeweils 180 Punkte, in den beiden übrigen Fächern maximal jeweils 120 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in den beiden Leistungsfächern jeweils zwölf-fach zu bewerten. Wird in einem Leistungsfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, sind die Leistungen jeweils sechsfach zu werten. Die Leistungen in den beiden übrigen Fächern sind jeweils achtfach zu werten. Wird in einem dieser Fächer sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, sind die Leistungen jeweils vierfach zu werten.

(5) Im ersten Prüfungsteil müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein, ohne daß ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. In mindestens zwei Fächern des ersten Prüfungsteils, darunter in einem Leistungsfach, müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

(6) Von den im zweiten Prüfungsteil maximal erreichbaren 300 Punkten sind in den vier Fächern maximal jeweils 75 Punkte erreichbar, und zwar jeweils 75 Punkte in den zwei Grundkurstfächern, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a), und jeweils 75 Punkte in den Fächern, bei denen an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlußergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II treten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b). Dabei sind die Leistungen jeweils fünffach zu werten.

(7) Im zweiten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein, ohne daß ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. In mindestens zwei Fächern des zweiten Prüfungsteils, darunter einem Fach der mündlichen Prüfung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a), müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

§ 19

Zuerkennung der Hochschulreife

(1) Hat ein Prüfling die Bedingungen gemäß § 18 erfüllt, erklärt der Zentrale Abitaurausschuß die Prüfung für bestanden und erkennt ihm die allgemeine Hochschulreife zu.

(2) Der Zentrale Abitaurausschuß erkennt Schülern, die die Abiturprüfung in nur einer Fremdsprache ablegen (§ 12 Abs. 5), die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn im übrigen die Bedingungen gemäß § 18 erfüllt sind. Die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen berechtigt zum Studium an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen in Studiengängen, bei denen ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von Landesquoten nicht stattfindet.

(3) Die Beschlüsse des Zentralen Abitaurausschusses werden den Prüflingen bekanntgegeben.

(4) Ein Prüfling, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“. Ein Prüfling, dem die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen“.

7. Abschnitt

Nachprüfung und Wiederholung der Abiturprüfung

§ 20

Nachprüfung

(1) Prüflinge, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben, können eine Nachprüfung ablegen, wenn für das Bestehen der Abiturprüfung eine nachträgliche Prüfung in nur einem Fach erforderlich ist. Die Nachprüfung findet nach den Sommerferien statt. Sie muß spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein.

(2) Der Prüfling teilt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens eine Woche nach der Abiturprüfung mit, ob er eine Nachprüfung ablegen will. Die Nachprüfung besteht in einem Fach des ersten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) aus einer schriftlichen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung, in einem Fach des zweiten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) aus einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Nachprüfung richtet sich nach den Bestimmungen für die Abiturprüfung.

(4) Versäumt der Prüfling die Nachprüfung oder einen Teil aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so gilt die Nachprüfung als nicht bestanden.

§ 21

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Jahr statt. Bei einer Wiederholung werden die in der Jahrgangsstufe 13 erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(3) Eine Nachprüfung zur Wiederholungsprüfung ist nicht möglich.

8. Abschnitt

Weitere Berechtigungen

§ 22

Latinum, Graecum, Hebraicum

Latinum, Graecum, Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt, wenn in diesen Fächern eine erfolgreiche Prüfung abgelegt worden ist. Die Bedingungen legt der Kultusminister durch Verwaltungsvorschriften fest.

9. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Ergänzende Bestimmungen für behinderte Prüflinge

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde von Vorschriften dieser Verordnung abweichen werden.

§ 24

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Prüfling kann von der Abiturprüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung im ersten Prüfungsteil zurücktreten. Tritt er aus von ihm zu vertretenden Gründen zurück, wird die Zulassung zur Abiturprüfung unwirksam.

(2) Tritt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen im ersten oder zweiten Prüfungsteil zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muß der Prüfling die Prüfung vollständig wiederholen.

(3) Nimmt der Prüfling an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann der Prüfling die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen in einem Fach, werden diese wie eine ungenügende Leistung bewertet. In diesem Fach ist eine Nachprüfung ausgeschlossen.

(5) Der Zentrale Abitaurausschuß entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling zu vertreten ist, und ob und wann die Prüfung erneut abzulegen oder fortzusetzen ist.

§ 25

Verfahren bei Täuschungshandlungen
und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 AschO. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuß. Wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(6) Ein Prüfling, der nach den vorstehenden Absätzen die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(2) Über einen Widerspruch gegen einen Beschuß des Zentralen Abiturausschusses entscheidet der Zentrale Abiturausschuß mit einfacher Mehrheit.

(3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hier von unberührt.

(5) Der Prüfling ist über die ihm gegen die Zulassungsentscheidung und die Entscheidung des Zentralen Abiturausschusses zustehenden Rechtsbehelfe schriftlich zu belehren.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

(2) Prüflinge, die zum vorangegangenen Prüfungstermin nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurden oder die Prüfung nicht bestanden haben, können auf Antrag die Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen.

Düsseldorf, den 2. April 1985

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

– GV. NW. 1985 S. 332.

§ 26

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen die Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Zentralen Abiturausschusses, die Verwaltungsakte sind, kann der Prüfling Widerspruch einlegen.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359